

**Anzeige gemäß § 127a HGO  
über die geplante Beteiligung an der  
ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**



Rücknahme des  
Widerspruchs durch  
(gemäß Formular Aufsichts raster, Stand 07.02.2017)

**A) Anzeige**

- A1** Anzeige der Kommunen vom .....
- A2** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. §§ 50, 51 HGO, §§ 29, 30 Hess. LandkreisO vom .....
- A3** Folgende Unterlagen wurden der Anzeige beigefügt:  
Veröffentlichung zur Markterkundung vom .....

**B) Grunddaten**

**B1 Unternehmensbezeichnung**

ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH,  
nachfolgend als „**Beteiligungsgesellschaft**“ bezeichnet.  
Die im Januar 2020 neu gegründete ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist im Handelsregister unter HRB. 100112 eingetragen und hat ihren Sitz in Darmstadt.

**B2 Unternehmenszweck und Unternehmensgegenstand**

Die Beteiligungsgesellschaft hat nach § 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages den Unternehmenszweck, die Anteile an der e-netz Süd Hessen AG zu halten und zu verwalten. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt damit einen öffentlichen Zweck entsprechend den Vorgaben nach der Hessischen Gemeindeordnung (vgl. nähere Erläuterungen C 2).

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG, insbesondere Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz Süd Hessen AG als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Beteiligungsgesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

Die Beteiligungsgesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und anderen Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Beteiligungsgesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus darf die Beteiligungsgesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

Das bedeutet, dass die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH grundsätzlich selbst nicht operativ sondern nur vermögensverwaltend tätig ist und ihre Tätigkeit im Wesentlichen darin besteht, sich an der e-netz Süd Hessen AG zu beteiligen, welche ihrerseits eine 100%ige Tochter der ENTEGA AG ist.

**B3 Unmittelbare Beteiligung**

Die Stadt Ober-Ramstadt beteiligt sich unmittelbar an der neu gegründeten ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Dadurch wird die Stadt Ober-Ramstadt Gesellschafterin der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Die Kommunen können bis zu 99% der Geschäftsanteile der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erwerben; die ENTEGA AG deren Hauptaktionärin die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist, bleibt mit mindestens 1%

an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt. Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH wiederum erwirbt ihrerseits zwischen 15 bis maximal 25,1% der Aktien an der e-netz Süd Hessen AG. So entsteht eine mittelbare Beteiligung der Stadt Ober-Ramstadt an der e-netz Süd Hessen AG. Die ENTEGA AG ist ihrerseits mit 74,9 bis 85% an der e-netz Süd Hessen AG beteiligt.

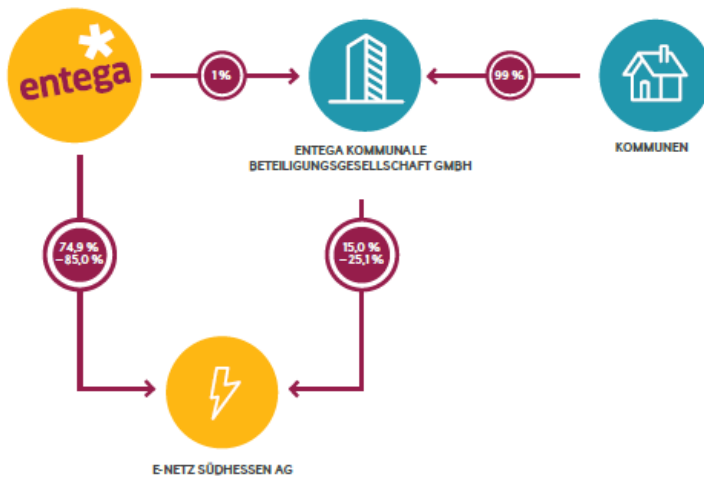


Abbildung der ENTEGA AG AG aus „KommPakt“

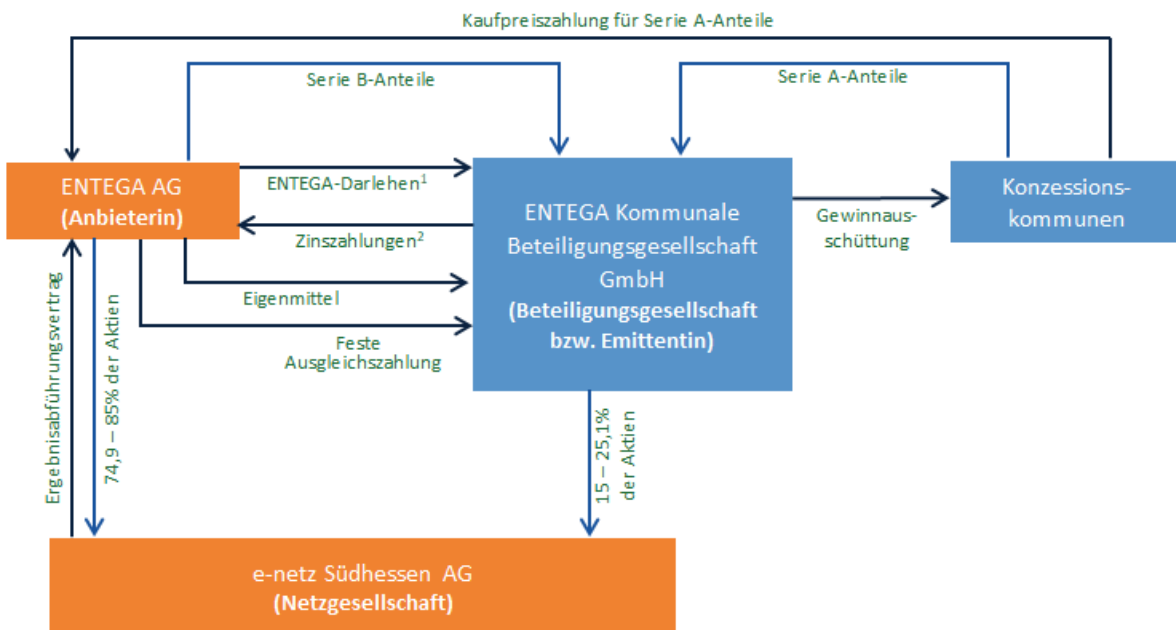
#### B4 Mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Beschluss über die Beteiligung selbst.

#### B5 Kapital- und Gesellschafterstruktur

Die ENTEGA AG ist derzeit zu 100 % unmittelbar bzw. die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist an der Beteiligungsgesellschaft derzeit zu 88,61 % mittelbar beteiligt, wobei die ENTEGA AG im Rahmen des Beteiligungsmodells KommPakt bis zu 99% ihrer Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft den Konzessionskommunen zum Kauf anbietet.

Das Beteiligungsmodell KommPakt lässt sich unter Berücksichtigung des mit dem Prospekt unterbreiteten Beteiligungsangebots vereinfacht wie folgt darstellen:



<sup>1</sup> Das Darlehen soll später durch eine Fremdfinanzierung abgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Zinszahlungen hat die Beteiligungsgesellschaft nach der Ablösung durch eine Fremdfinanzierung an die das Darlehen übernehmende Bank zu entrichten.

1. Das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft  
Die Beteiligungsgesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit der Firmierung ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH gegründet.  
Das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt derzeit EUR 25.000 und ist eingeteilt in
- 24.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 251 bis 250.000 (**Serie-A-Anteile**) und
  - 250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 250 (**Serie-B-Anteile**).

Die Serie-A-Anteile sollen den Konzessionskommunen zum Kauf angeboten werden.

Die Serie-B-Anteile sollen eine nur geringe Mindestbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft von 1% ausmachen und dauerhaft von der ENTEGA AG selbst gehalten werden, um die Beteiligungsgesellschaft operativ zu organisieren.

Reichen die vorhandenen Serie-A-Anteile auf Grund eines großen Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen nicht aus, sollen weitere Geschäftsanteile bis zu einer Grenze von insgesamt 41.833 Geschäftsanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung der Beteiligungsgesellschaft geschaffen werden. Damit bestünden insgesamt 41.415 von den Konzessionskommunen erwerbbar Serie-A-Anteile.

Vom Gesamtstammkapital der Beteiligungsgesellschaft zeichnen die Konzessionskommunen 99 %, bzw. zur Vermeidung von Spitzenbeträgen effektiv 98,93 %, während die verbleibenden Serie-A-Anteile sowie weitere 1 % Serie-B-Anteile bei der ENTEGA AG verbleiben. Diese Mindestbeteiligung ermöglicht es der ENTEGA AG, die Beteiligungsgesellschaft operativ zu organisieren.

Die e-netz Südhessen AG (vormals firmiert unter HSE Netz AG bzw. ENTEGA Netz AG) ist eine Tochtergesellschaft der ENTEGA AG.

Gemäß der **Satzung der e-netz Südhessen AG** ist Geschäftsgegenstand der e-netz Südhessen AG:

- Das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport- bzw. Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser
- Das Durchführen von an das Netzbetreibergeschäft angelehnten Drittgeschäften (z.B. Straßenbeleuchtung und Baulanderschließung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.
- Die e-netz Südhessen AG kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

Das Grundkapital beträgt 202 Mio. Euro.

Die e-netz Südhessen AG hat 12 Aufsichtsratsmitglieder.

Die ENTEGA AG (vormals firmiert unter HEAG Südhessische Energie AG) hat ihren Sitz in Darmstadt und hält die Mehrheit der Aktien an der e-netz Südhessen AG.

Weitere Aktionärin der e-netz Südhessen AG ist die Beteiligungsgesellschaft.

Der aktuelle Gewinnabführungsvertrag wird im Geschäftsjahr 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu gefasst. Gemäß § 3.1 des Entwurfs des zu ändernden Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil von EUR 357,03 Euro ermittelt.

Nach dem **Entwurf eines Gewinnabführungsvertrag** zwischen ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG, ist die e-netz Südhessen AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den ausschüttungsgesperren Betrag. Die Beteiligungsgesellschaft erhält als außenstehende Aktionärin eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von 87,41 Euro pro Aktie nach Maßgabe des § 3 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages. Die Höhe der Ausgleichszahlung kann erstmals ab dem 01.01.2029 geändert werden.

2. Grundkapital e-netz Südhessen AG sowie Aktienerwerb und Fremdfinanzierung  
In Abhängigkeit des Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen soll die Beteiligungsgesellschaft eine bestimmte Anzahl von Aktien an der e-netz Südhessen AG von der ENTEGA AG erwerben, die einer Beteiligung am Grundkapital der e-netz Südhessen AG von

mindestens 15 % und maximal 25,1 % entspricht. Das Grundkapital der e-netz Südhessen AG beträgt EUR 202.000.000. Es ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag.

3. Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung der geplanten Kapital- und Gesellschafterstruktur  
Der Erwerb von Aktien an der e-netz Südhessen AG soll zum Teil durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG finanziert werden, das zu einem späteren Zeitpunkt durch eine von der Beteiligungsgesellschaft aufzunehmende Fremdfinanzierung abgelöst werden soll. Der Anteil der Fremdfinanzierung wird nach derzeitiger Planung bei etwa 75 % liegen und ist abhängig vom Bedarf der Konzessionskommunen und den finanzierenden Banken. Hintergrund ist, dass hierdurch der Anteil des Eigenkapitals, den eine Konzessionskommune zum Erwerb der Anteile aufbringen müsste, geringer wird.

#### **B6 Organe der Gesellschaft:**

Organe der Beteiligungsgesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Konsortialausschuss (vgl. auch nähere Erläuterungen unter D 2).

##### **1) Geschäftsführung**

Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH muss mindestens einen und soll möglichst zwei Geschäftsführer haben. Mindestens ein Geschäftsführer wird von den Inhabern der Serien B Anteile bestimmt. Inhaber der Serien A-Anteile können einen Geschäftsführer bestellen (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

Die Geschäftsführer, denen nur ihre Auslagen erstattet werden, haben neben den gesetzlichen Bestimmungen bei der Führung der Geschäfte den Gesellschaftsvertrag, die Konsortialverträge und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachten.

Aktuell sind gemäß Handelsregisterauszug als Geschäftsführer bestellt:

- Andreas Niedermaier, Groß-Umstadt
- Rene Sturm, Griesheim

Die Geschäftsführer sind verpflichtet – soweit es die Geschäftsordnung vorseht – zu in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben gemäß § 4 Abs. 1k des Entwurfs der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist auch z.B. erforderlich für Geschäfte oder Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt (§ 4 Abs. 1l des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

In die alleinige Zuständigkeit der Geschäftsführer fällt z.B. die Aufstellung der Unternehmensplanung einschließlich der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung bestehend aus Umsatz-, Investitions- und Finanzierungs- sowie Bilanz- und Finanzplanung (§ 3 Abs. 1a des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung wird vom Konsortialausschuss beraten (§ 5 des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

##### **2) Konsortialausschuss der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**

Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH hat einen Konsortialausschuss mit rein beratender Funktion für die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses beschließen Empfehlungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und erhalten eine Auslagenentschädigung in Höhe von 300 Euro pro Sitzungsteilnahme. Sie werden wie folgt nominiert (§ 8 des Gesellschaftsvertrages):

- Jeder Inhaber von Serie A Anteilen kann je einen Vertreter nominieren
- Alle Inhaber von Serie B Anteilen können gemeinsam einen Vertreter nominieren

##### **3) Beschlussfassung der Gesellschafter, Mitspracherechte**

Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) über die Feststellung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentlicher Änderungen daran, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, die Wahl der Abschlussprüfer, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

Zu folgenden Gegenständen ist eine 75%ige Mehrheit erforderlich: Abweichende Gewinnausschüttungen, Umwandlungen, Verschmelzungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.

Zu folgenden Gegenständen ist eine 75%ige Mehrheit der Gesellschafter und die Mehrheit der Stimmen der Inhaber von Serie B Anteilen erforderlich: Erwerb von Geschäftsanteilen, Änderung des Gesellschaftsvertrags, Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen, Beschluss oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführer, Auflösung der Gesellschaft und Verfügung über Geschäftsanteile.

Soweit über die Ausübung von Stimmrechten der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH als Aktionärin der e-netz Südhessen AG Südhessen AG beschlossen wird, ist die ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt (§ 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

### **C) Zulässigkeitsvoraussetzungen nach §§ 121, 122 HGO für wirtschaftliche Betätigung**

Die HGO regelt in §§ 121, 122, 127a die Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Ober-Ramstadt an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Nach § 122 Abs. 1 HGO darf sich eine Stadt Ober-Ramstadt an einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur dann beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO sowie die weiteren Voraussetzungen des § 122 HGO erfüllt sind.

#### **C1 Wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 Abs. 1 1. Hs. HGO, § 121 Abs. 9 HGO, § 121 Abs. 2 HGO**

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121, 122 HGO gelten nur dann, wenn es sich bei der geplanten Beteiligung um eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Ober-Ramstadt handelt.

Die Beteiligungsgesellschaft selbst betätigt sich nicht wirtschaftlich, da sich ihr Zweck im Halten einer Beteiligung an der e-netz Südhessen AG erschöpft und sie keine operative Tätigkeit ausübt.

Da sich die Stadt Ober-Ramstadt durch die unmittelbare Beteiligung an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH auch mittelbar an der e-netz Südhessen AG beteiligt, die ihrerseits als Netzbetreiberin wirtschaftlich tätig ist, handelt es sich bei der geplanten Beteiligung um eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt.

Energieversorgungsnetze werden regelmäßig von privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht (Eigenkapitalverzinsung) betrieben. Betreiber von Energienetzen stehen dabei über die Regulierung der Netzentgelte, welche u. a. einen Effizienzvergleich zwischen Netzbetreibern vorsieht, in einem durch diese Regulierung simulierten Wettbewerb. Die Tätigkeit von Netzbetreibern ist mit Chancen und Risiken bis hin zur Insolvenz verbunden, was für wettbewerblich tätige Unternehmen typisch ist. Zudem stehen Netzbetreiber bei der Bewerbung um neue Konzessionen gemäß § 46 Abs. 3 EnWG in einem Wettbewerb „um Netze“.

Dass es sich beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen um eine wirtschaftliche Betätigung handelt, wird zudem mittelbar durch § 121 Abs. 1a Satz 1 HGO bestätigt, der u. a. für den Energienetzbetrieb erleichterte Zulässigkeitskriterien vorsieht. Gem. § 121 Abs. 1a HGO dürfen sich Gemeinden auf dem Gebiet der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine Tätigkeit, die unter den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO fällt.

#### **C2 Öffentlicher Zweck (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO)**

Nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO ist die geplante mittelbare Beteiligung an der e-netz Südhessen AG nur dann zulässig, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.

Der „öffentliche Zweck“ umgreift jedweden im Aufgabenbereich der Kommune liegenden Gemeinwohlbelang und schließt lediglich „reine“ Gewinnerwirtschaftung als Zwecksetzung aus. Hierbei ist die Einschätzungsprärogative der Kommune zu beachten, welche Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Mit dem Erfordernis der öffentlichen Zwecksetzung ist die Kommunalwirtschaft auf Gemeinwohlbelange festgelegt. Deshalb sind Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur, der Wettbewerbssicherung, der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner, der Arbeitsplatzsicherung aber auch des Umweltschutzes durch einen öffentlichen Zweck gedeckt (vgl. Erläuterung zu C2 im Aufsichtsraster).

So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil (BVerwGE 39, S. 329, 334) ausgeführt, dass die Beurteilung, worin die Gemeinde eine Förderung des allgemeinen Wohls und somit einen öffentlichen Zweck erblickt, hauptsächlich den Anschauungen und Entschlüssen ihrer maßgebenden Organe obliegt und von den örtlichen Verhältnissen, finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, Bedürfnissen der Einwohnerschaft u.a. Faktoren abhängt und es sich im Grunde um eine

Frage sachgerechter Kommunalpolitik handelt, die – wie jedes sinnvolle wirtschaftliche Handeln – in starkem Maße von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt wird. Ein öffentlicher Zweck fehlt demnach dann, wenn die wirtschaftliche Betätigung bloße Gewinnerzielungsabsicht verfolgen würde (BVerwGE 39, S. 329, 334), was vorliegend nicht der Fall ist.

Die mittelbare Beteiligung der Konzessionskommunen an der e-netz Süd Hessen AG ist durch einen öffentlichen Zweck gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO gerechtfertigt.

Es erfüllt einen öffentlichen Zweck, dass eine Kommune im Interesse ihrer Bürger und Unternehmen einen Betrieb von Energieversorgungsnetzen in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet sicherstellt bzw. fördert, der den Zielen des § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, bestmöglich entspricht.

Dies zeigt etwa auch § 46 Abs. 4 EnWG, der den Kommunen aufgibt, Wegerechte für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nur an solche Energieversorgungsunternehmen zu vergeben, die eine Wahrung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG bestmöglich gewährleisten. Diesem Zweck würde auch die mittelbare Beteiligung an einer regionalen Netzgesellschaft, die durch ein integriertes Netzbetriebskonzept zusätzliche Effizienzpotentiale (Skaleneffekte) heben und eine stabilere Leistungserbringung im Interesse der Netznutzer gewährleisten kann, dienen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Strom wird seit jeher als Betätigungsfeld angesehen, das im Interesse der krisenfesten und stetigen Aufgabenerfüllung als vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht garantiert anzusehen ist, was sich auch in § 121 Abs. 1a HGO zeigt.

### **C3 Leistungsfähigkeit und Bedarf (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Ober-Ramstadt an der e-netz Süd Hessen AG steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Ober-Ramstadt und zum Bedarf gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO.

Die Vorschrift schützt Kommunen vor Überforderung in finanzieller und administrativer Hinsicht. In administrativer Hinsicht ist eine mittelbare Beteiligung an einer regionalen Netzgesellschaft einfacher zu handhaben als etwa die Errichtung und der Betrieb eines eigenen Stadtwerkes. In finanzieller Hinsicht ist einer Überforderung der Kommune dadurch entgegenzuwirken, dass deren Beteiligungsgrad in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht.

Die Stadt Ober-Ramstadt beteiligt sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von 1.186 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 423.437,58 Euro von der ENTEGA AG im Rahmen der ersten Erwerbsrunde, wobei die Kaufpreiszahlung auf die Jahre 2021 und 2022 aufgeteilt wird. Die Stadt Ober-Ramstadt erwirbt in der ersten Erwerbsrunde die kompletten Anteile, zahlt den Kaufpreis pandemiebedingt jedoch in 2 gleichen Raten in 2021 und 2022, wodurch wirtschaftlich gesehen im Jahr 2021 nur für die Hälfte der Anteile auch eine Rendite erwirtschaftet wird. Für die aufgeteilte Kaufpreiszahlung (Ratenzahlung) fallen für die Stadt Ober-Ramstadt keine zusätzlichen Kosten an. Für den Erwerb sind entsprechende Haushaltsmittel in 2021 und Verpflichtungsermächtigungen für 2022 im Haushalt 2021 etatisiert und abgesichert.

Der Gesamtkaufpreis beträgt insgesamt 423.437,58 Euro und steht mit Blick auf die Finanzausstattung, den Schuldenstand und den finanziellen Spielraum der Stadt Ober-Ramstadt in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Ober-Ramstadt.

Gemäß Auskunftssystem des Landes Hessen „Kennzahlen zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit KASH“ ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ober-Ramstadt jederzeit gegeben. Die Kennzahlen für 2019 – 85, 2018 - 100, 2017 - 95 belegen dies.

Haushaltswirtschaftlich hat die Beteiligung folgende Auswirkungen:

Wenn die Stadt Ober-Ramstadt vorhanden flüssige Mittel einsetzen kann, stehen diese nicht mehr für andere investive oder konsumtive Maßnahmen zur Verfügung.

Das Engagement über rund 274.000 € ist unseres Erachtens angemessen im Verhältnis:

- zum Volumen des Investitionsprogrammes für 2021 mit rund 8.655.000 € bei einer voraussichtlichen Kreditaufnahme von 4.500.000 €
- zum Volumen des Investitionsprogrammes für 2022 mit rund 7.993.000 € bei einer voraussichtlichen Kreditaufnahme von 4.000.000 €

#### **C4 Schutzschirmregeln betroffen?**

Die Stadt Ober-Ramstadt ist keine Schutzschirm-Kommune, so dass Schutzschirm-Regelungen nicht zu beachten sind.

#### **C5 Bestandsschutz (§121 Abs. 1 S. 2 HGO)**

Die Bestandsschutzregel des § 121 Abs. 1 S. 2 HGO, die von der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 121 Abs. 1 Nr 3 HGO entbindet, greift nur für wirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 01.04.2004 aufgenommen wurden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

#### **C6 Subsidiarität (§ 121 Abs.1 Nr. 3 HGO)**

§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO verlangt, dass der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Voraussetzung entfällt nach § 121 Abs. 1a HGO, wenn es sich um eine dort geregelte energiewirtschaftliche Betätigung handelt. Dies ist vorliegend der Fall; siehe Abschnitt C7.

#### **C7 Energiewirtschaftliche Betätigung (§121 Abs. 1a HGO)**

Die wirtschaftliche Betätigung erfüllt den Ausnahmetatbestand des § 121 Abs. 1a HGO.

Die in § 121 Abs. 1a HGO statuierte Ausnahmeregelung ist auch auf Beteiligungen entsprechend anzuwenden, weil sie die Voraussetzung nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO konkretisiert, auf die § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO verweist.

Ausgenommen vom Subsidiaritätsgrundsatz wird nach dieser Ausnahmenvorschrift u. a. die Tätigkeit der „Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss“, wenn diese Betätigung

- innerhalb des Gemeindegebietes oder
- im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit

erfolgt.

Hierunter ist auch die Verteilung von Gas zu erfassen, da die Gesetzesbegründung undifferenziert von „Verteilnetzen“ und „Energienetzen“ spricht und nicht ersichtlich ist, dass Gasverteilernetze ausgeschlossen werden sollten (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 19/250 vom 25.03.2014, S. 5).

Die erste Variante („innerhalb des Gemeindegebiets“) ist vorliegend erfüllt, da eine (mittelbare) Beteiligung der Stadt Ober-Ramstadt an der e-netz Südhessen AG stets voraussetzt und umfangmäßig darauf beschränkt ist, dass und in welchem Umfange die e-netz Südhessen AG im jeweiligen Gemeindegebiet Energieversorgungsnetze betreibt. Ferner endet die Beteiligung nach den Regeln des Beteiligungsmodells KommPakt, soweit und sobald einem dritten Energieversorgungsunternehmen die jeweilige Konzession zufällt.

Auch ist die zweite Variante (regionale Zusammenarbeit) vorliegend erfüllt. Denn die e-netz Südhessen AG ist in einer spezifischen Region, der Region Südhessen mit angrenzenden Räumen, tätig. Bezogen auf den Netzbetrieb ist sie ein „Regionalversorger“, wie er in der Gesetzesbegründung zu § 121 Abs. 1a HGO beispielhaft benannt wurde (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 19/250 vom 25.03.2014, S. 4). Demnach können sich regionale Verteilernetze auch über größere Gebiete (auch über Bundesländergrenzen hinweg) erstrecken. Ferner liegt auch eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Dabei wird allgemein ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt (so auch *Rauber*, in: Rauber u. a., Kommentar zur HGO, 3. Aufl., § 121, S. 546; *Morber/Dietl*, LKRZ 2014, 442, 444; *Dietl*, DÖV 2018, 407, 411). Vorliegend begründet die mittelbare Beteiligung an der e-netz Südhessen AG über die Beteiligungsgesellschaft eine interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). § 2 KGG definiert „Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit“ und nennt dabei neben kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden sowie öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Rechtsformen des Privatrechts. Nach der Konzeption des Beteiligungsmodells KommPakt liegt die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft bei den beteiligten Konzessionskommunen, während bei ENTEGA AG nur wenige Anteile verbleiben sollen. Die

Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft soll somit in jeder Hinsicht ein Gebilde interkommunaler Zusammenarbeit sein. Schließlich begründet auch ein abzuschließender Konsortialvertrag zwischen der ENTEGA AG und den beteiligten Konzessionskommunen sowie der Beteiligungsgesellschaft für sich genommen eine interkommunale Zusammenarbeit, da die ENTEGA AG ihrerseits durch die hohe Beteiligung der Wissenschaftsstadt Darmstadt fast ausschließlich in kommunaler Hand liegt.

#### **C8 Örtlichkeitsprinzip (§ 121 Abs. 5 HGO)**

Grundsätzlich hat die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune eine spezifische Ortsbezogenheit aufzuweisen. Ausnahmen hiervon sind nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 5 HGO zulässig.

§ 122 Abs. 1 S. 1 HGO verweist allerdings für die Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften lediglich auf die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO, sodass das Örtlichkeitsprinzip aus § 121 Abs. 5 HGO von vornherein nicht erfüllt sein muss. Auch § 121 Abs. 5 HGO selbst verweist nicht ausdrücklich auf die (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung an Gesellschaften, wie dies etwa bei § 121 Abs. 6 HGO der Fall ist.

Doch selbst wenn das Örtlichkeitsprinzip auch im Rahmen der wirtschaftlichen Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften erfüllt sein müsste, wäre dies vorliegend der Fall. Denn die e-netz Südhessen AG ist ein Regionalversorger, der auch im Gemeindegebiet/Stadtgebiet der jeweiligen Konzessionskommune den Betrieb der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sicherstellt.

#### **C9 Markterkundung (§121 Abs. 6 HGO)**

Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung vor der Entscheidung über eine Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Gemäß den Erläuterungen im Aufsichtsraster der Kommunalaufsicht (Stand 2017) ist die Markterkundung eine qualitative Form der Marktuntersuchung bei der anlassbezogenen Informationen gesammelt werden; Zweck ist es, eine Einschätzung der kommunalen Positionierung hinsichtlich Chancen und Risiken zu ermöglichen.

Eine bestimmte Form ist für die Markterkundung gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage mit angemessener Fristsetzung von 3 bis 4 Wochen zulässig ist. Der Umstand, dass keine anderweitigen Angebote eingehen, weil sich solche Beteiligungen – wie hier geplant – nur an die jeweiligen Konzessionskommunen richten können und andere Netzbetreiber solche Angebote voraussichtlich nur für die eigenen Konzessionskommunen anbieten, lässt das Erfordernis der Markterkundung nicht entfallen.

Der Magistrat hat am 16.11.2020 beschlossen, eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu wurde die als Anlage beigefügte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bzw. Stellungnahmen im Zeitraum vom 17.11.2020 bis zum 15.12.2020 auf der Homepage der Stadt Ober-Ramstadt veröffentlicht.

Bis zum 15.12.2020 sind keine Angebote eingegangen.

Weiterhin fordert § 121 Abs. 6 HGO, dass die Stadtverordnetenversammlung darüber unterrichtet wird, welche Auswirkungen durch die beabsichtigte Beteiligung auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu erwarten sind; hierzu sind Stellungnahmen der örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist, anzufragen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Da es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine vermögenverwaltende Gesellschaft handelt, sind negative Veränderungen der Marktanteile der mittelständischen Wirtschaft und des Handels in nennenswertem Umfang nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die e-netz Südhessen AG selbst wird sich wie bisher auch, im bisher üblichen Umfang der Leistungen von Subunternehmen bedienen.

Somit sind Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft nicht zu erwarten, weshalb die Einholung von Stellungnahmen bei den Kammern und Verbänden entfallen konnte.

#### **C10 Wirtschaftsführung (§ 121 Abs. 8 HGO)**

1. Ergebnisabführungsvertrag und Ausgleichszahlung



Im Zuge des Erwerbs von Aktien an der e-netz Süd Hessen AG durch die Beteiligungsgesellschaft wird der bereits bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der e-netz Süd Hessen AG angepasst. Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages muss die e-netz Süd Hessen AG ihren jährlichen Gewinn an die ENTEGA AG abführen. Aufgrund ihrer Stellung als außenstehende Aktionärin erhält die Beteiligungsgesellschaft jedoch von der ENTEGA AG eine angemessene jährliche Ausgleichszahlung.

Für die Höhe der Auszahlung der Ausgleichszahlung sind zum einen die Höhe des Körperschaftsteuersatzes (derzeit 15 %) und des Solidaritätszuschlags darauf (derzeit 5,5 %) maßgeblich. Die Auszahlung der Ausgleichszahlung zum festen Ausgleich wird dabei unter Abführung etwaiger gesetzlicher Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 % an das Finanzamt erfolgen (falls keine Bescheinigung oder sonstige Regelung einer abweichenden steuerlichen Behandlung vorliegt).

Erstmals mit Wirkung für das ab dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr und danach im Abstand von fünf Jahren kann die Ausgleichszahlung der ENTEGA AG durch Änderung des Ergebnisabführungsvertrages angepasst werden bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung aktienrechtlicher Grundsätze neu bewertet werden. Zudem können Anpassungen, erstmals mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der e-netz Süd Hessen AG oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage der e-netz Süd Hessen AG zukünftig betroffen sein wird.

## 2. Gewinnausschüttung an Kommunen

Die Höhe des von der Beteiligungsgesellschaft erzielten Gewinns hängt von der Höhe der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der e-netz Süd Hessen AG ab, durch die sich wiederum die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende Ausgleichszahlung bestimmt. Des Weiteren hängt die Höhe der Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen von der unter B.5.3. erwähnten Fremdfinanzierung ab. Durch den geplanten Einsatz von Fremdkapital kann

die Eigenkapitalrendite der Beteiligungsgesellschaft gesteigert werden (sog. *Leverage-Effekt*). Die Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen wird dabei (in Abhängigkeit von den steuerlichen Verhältnissen der jeweiligen Konzessionskommune) unter Abführung etwaiger gesetzlicher Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 % an das Finanzamt erfolgen (falls keine Bescheinigung einer abweichenden steuerlichen Behandlung vorliegt).

Ferner ist wesentliche Grundlage für die Höhe der Gewinnausschüttung durch die Beteiligungsgesellschaft an die Konzessionskommunen, dass die zwischen ENTEGA AG und den einzelnen Konzessionskommunen geschlossenen Konzessionsverträge während der Beteiligung der jeweiligen Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft fortbestehen.

Gewinnausschüttungen erhält die Konzessionskommune für die Dauer ihrer Beteiligung.

Die Beteiligung hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von **28 Jahren** bei Abschluss des Konsortialvertrags im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden.

Scheidet die Konzessionskommune zum Ende der Mindestlaufzeit des Konsortialvertrags im Jahr 2049 aus dem Beteiligungsmodell KommPakt aus, wird sie für das Geschäftsjahr 2049 keine Gewinnausschüttung mehr erhalten. Sie bleibt aber noch für das vorhergehende Geschäftsjahr 2048 gewinnanteilsberechtig.

Der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft soll jährlich ausgeschüttet werden und nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile verteilt werden, es sei denn die Gesellschafter haben mit einer 75%-Mehrheit etwas Abweichendes beschlossen (vgl. § 13 des Gesellschaftsvertrages).

Die Beteiligung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Die Stadt kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der Inhaber von Anteilen der Serie B über ihre Geschäftsanteile verfügen (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrages).

Soweit Konzessionsverträge enden, steht der ENTEGA AG das Recht zu, die Geschäftsanteile zum jeweiligen Marktwert zurück zu erwerben.

## 3. Mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsplanung

Die Höhe des erzielten Gewinns bei der Beteiligungsgesellschaft hängt – wie oben beschrieben – von der Höhe der Beteiligung dieser an der e-netz Süd Hessen AG ab, durch die sich wiederum die von der

ENTEKA AG gezahlte Ausgleichszahlung bestimmt. Die Ansprüche auf Gewinnausschüttung entstehen nach Ablauf des jeweiligen Jahres mit Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Folgejahr und werden jeweils unverzüglich nach der Zahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEKA AG an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt. Der von der Beteiligungsgesellschaft zu leistende Kaufpreis für die Aktien der e-netz Südhessen AG soll sich an dem objektivierten Unternehmenswert gemäß IDW S1 zum Stichtag 31. Dezember 2019 orientieren. Dieser wird auf Basis der dann aktuellen Unternehmensplanung und der zum Stichtag maßgeblichen Kapitalmarktparameter durch einen Gutachter ermittelt.

Für die weitere mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsplanung kommt es weiterhin auf die Mindestlaufzeit des Beteiligungsmodells KommPakt an. Das Beteiligungsmodell KommPakt hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden. Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsmodells KommPakts durch eine beteiligte Konzessionskommune ist damit erstmals 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) und anschließend alle zehn Jahre möglich.

Wird die im EAV vorgesehene Ausgleichszahlung auf Grund einer Bewertung nach den Grundsätzen des IDW S1 erstmals zum 1. Januar 2029 verringert, so hat jede Konzessionskommune das Recht von der ENTEKA AG, den Erwerb sämtlicher von ihr gehaltener Serie-A-Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen. Als „**Marktwert**“ definiert der Konsortialvertrag für jeden Geschäftsanteil der Beteiligungsgesellschaft einen Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der

Beteiligungsgesellschaft (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder anderer Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft wird turnusmäßig gutachterlich berechnet und somit aktualisiert.

Sollte eine Konzessionskommune einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließen, der nicht zur Unternehmensgruppe der ENTEKA AG gehört, steht der ENTEKA AG ihrerseits das Recht zu, die von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltenen Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben.

Daneben sind die Konzessionskommunen auch berechtigt, den KommPakt aus wichtigem Grund zu kündigen.

## **D) Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung gem. § 122 HGO**

### **D1 Begrenzung der Haftung und Einzahlungsverpflichtung (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Nach § 122 Abs. 1 HGO muss die **Haftung und die Einzahlungsverpflichtung** der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein.

Die Haftung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist durch die Rechtsform der GmbH zwar grundsätzlich auf den Verlust ihrer Einlage beschränkt. Es besteht gemäß den Erläuterungen im Vermögensanlagen-Informationsblatt neben dem Risiko des vollständigen Verlusts des Kaufpreises jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das Risiko eines Durchgriffs auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen und kann die Stadt Ober-Ramstadt als Konzessionskommune im Insolvenzfall aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die Beteiligungsgesellschaft einstandspflichtig werden.

Durch die Beteiligung geht die Stadt Ober-Ramstadt nach Erwerb der Anteile keine regelmäßig wiederkehrenden Zahlungspflichten ein. Auch bestehen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages keine Finanzierungs- und Nachschusspflichten der Stadt Ober-Ramstadt in die Gesellschaft.

Die ENTEKA AG ist aufgrund rechtlicher Anforderungen verpflichtet, im Prospekt sämtliche denkbaren mit dem Beteiligungsmodell verbundenen Risiken, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens darzustellen. Dies führt dazu, dass im Prospekt unter anderem auch Rechtsansichten zu berücksichtigen sind, die auf Mindermeinungen in der juristischen Literatur beruhen. Daneben stellen die in dem Prospekt erwähnten Risiken zum Teil allgemeine Haftungsrisiken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen dar, die für jedes Beteiligungsvorhaben gelten und keine Besonderheit des Beteiligungsmodells der ENTEKA AG darstellen. Auch wird eine Haftung oftmals nur durch ein bestimmtes Verhalten der Kommune ausgelöst.

Durch die fixe Ausgleichszahlung von der ENTEKA AG an die Beteiligungsgesellschaft, die dann letztendlich über die Gewinnausschüttung an die Kommunen als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft gezahlt wird, besteht eine höhere wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf die

Rendite, als dies bei anderen wirtschaftlichen Beteiligungen von Kommunen mit schwankenden Ergebnissen in der Regel der Fall ist.

Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.

Die Stadt Ober-Ramstadt kann ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bei einer Verringerung der Ausgleichzahlung (erstmalig möglich ab 01.01.2029) an die ENTEGA zum Marktpreis zurückübertragen.

Der Kaufpreis pro Anteil beruht auf einer Unternehmensbewertung, welche die e-netz Süd Hessen AG von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („PwC“) mittels Gutachten vom 14. Mai 2020 auf Grundlage des IDW Standards hat durchführen lassen. Dabei wurde der objektivierte Wert der e-netz Süd Hessen AG ermittelt. Daraus ergibt sich ein Unternehmenswert der e-netz Süd Hessen AG zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rd. 267,9 Mio. EUR bzw. von rd. 67,2 Mio. EUR für 25,1 % der Aktien. Dieser Wert wurde mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichzahlung überführt. Anschließend wurde der Wert der kommunalen ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelt. Dieser basiert auf dem Wert der Aktien der e-netz Süd Hessen AG unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung. So ergebe sich laut dem Gutachten von PwC ein Marktwert der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH von 14,94 Mio. Euro für 100% der Anteile bzw. 357,03 EUR pro Anteil.

Der Kaufpreis der Anteile beträgt für Ober-Ramstadt insgesamt 423.437,58 Euro; dies stellt die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ober-Ramstadt nicht in Frage, da die Stadt Ober-Ramstadt in den vergangenen Jahren 2017 bis 2019 durchgängig uneingeschränkt leistungsfähig war.

Im Fall der Insolvenz wäre ein Totalausfall des Kaufpreises denkbar. Dieses Risiko besteht bei jeder wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune. Selbst im Falle eines Totalverlustes des Kaufpreises wäre die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ober-Ramstadt nicht in Frage gestellt, so dass dieses Zulässigkeitskriterium erfüllt ist. Rating, Eigenkapital- und Liquiditätssituation wie im Jahresabschluss 2018 der e-Netz Süd Hessen AG ausgewiesen, lassen vermuten, dass ein solcher Totalverlust aus derzeitiger Sicht nicht sehr wahrscheinlich ist.

Auch wenn an der e-netz Süd Hessen AG die ENTEGA AG beteiligt ist, an welcher die Stadt Darmstadt mittelbar beteiligt ist, bestehen auch hier die Risiken einer Insolvenz und muss die Stadt Ober-Ramstadt wie jeder Anleger über solche Risiken aufgeklärt werden.

Es ist jedoch nicht bekannt, dass in Deutschland ein Verteilnetzbetreiber in die Insolvenz geraten ist (im Gegensatz zu Energievertriebsunternehmen). Auch lag der SAIDI<sub>ENWG</sub>-Gesamt-Wert der e-netz Süd Hessen AG in den letzten Jahren bei 6 bis 8 Minuten und liegt aktuell bei 7 Minuten, während der Hessen-Durchschnitt gemäß Auswertung der Bundesnetzagentur im Jahr 2019 bei 10 Minuten lag.

## **D2 Angemessener Einfluss (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und Vertretung in Organen (§ 125 HGO)**

§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO setzt voraus, dass die Stadt Ober-Ramstadt bei der geplanten Beteiligung einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Es handelt sich vorliegend um eine Minderheitenbeteiligung, die der Stadt Ober-Ramstadt bestimmte Mitspracherechte gewährt. Für bestimmte Themen besteht eine Sperrminorität. Die Stadt Ober-Ramstadt kann für sich allein genommen im Verhältnis zur Gesellschaft zwar nur geringe Anteile erwerben und somit ihre Vorstellungen nicht durchsetzen. Durch die Bündelung der Interessen einer Vielzahl von Konzessionskommunen können diese jedoch ihren Einfluss auf den Netzbetrieb in ihrer Region stärken.

Zudem besteht mit diesen, wenn auch begrenzten Mitwirkungsrechten, eine zusätzliche Möglichkeit für die Stadt Ober-Ramstadt, Einfluss zu nehmen. Ohne die Beteiligung hat die Stadt Ober-Ramstadt über die Vergabe der Konzession und des hierzu bestehenden Beirats hinaus keine Einflussmöglichkeiten auf Maßnahmen der e-netz Süd Hessen AG zum Werterhalt und zur Wertsteigerung des Netzvermögens. Ob die Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten als angemessen im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO erachtet werden, obliegt ausschließlich der sachgerechten kommunalpolitischen Beurteilung.

Bei der Beteiligungsgesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag ein angemessenes Maß an kommunalem Einfluss sichergestellt. Die Konzessionskommunen haben sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch der e-netz Süd Hessen AG Mitspracherechte:

1. Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Einen Geschäftsführer bestimmt die ENTEGA AG, den anderen können die beteiligten Konzessionskommunen bestellen. Den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Geschäftsführungshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer aber nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung dem vorher zugestimmt hat. Die Gesellschafterversammlung ist zudem gesetzlich berechtigt, auch die Entscheidungen über solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft mit sich bringt, an sich zu ziehen und die Geschäftsführer zu einem bestimmten Verhalten anzuweisen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt zudem über einen Konsortialausschuss. Jede beteiligte Konzessionskommune ist berechtigt, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu bestimmen. Dieser berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und nimmt so Einfluss auf diese. Über Weisungs- oder Zustimmungsrechte verfügt der Konsortialausschuss aber nicht. Die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen haben jedoch hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG. Demnach haben die Geschäftsführer den beteiligten Konzessionskommunen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Außerdem können die beteiligten Konzessionskommunen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss Weisungen erteilen. Insbesondere haben die Geschäftsführer das Stimmrecht der Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Süd Hessen AG nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft auszuüben.

2. e-netz Süd Hessen AG

Auf Ebene der e-netz Süd Hessen AG übt die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung, ihre Mitsprache- und Aktionärsrechte entsprechend ihrer konkreten Beteiligungshöhe aus. Ferner wird den beteiligten Konzessionskommunen als Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft das Recht eingeräumt werden, über ein Vorschlagsrecht eine gewisse Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der e-netz Süd Hessen AG zu entsenden. In Abhängigkeit vom Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen werden dies nach derzeitiger Planung mindestens 3 bzw. 4 Aufsichtsratsmitglieder von dann voraussichtlich insgesamt 15 bzw. 18 Aufsichtsratsmitgliedern der e-netz Süd Hessen AG sein.

**D3 Sonderregelung Aktiengesellschaft (§ 122 Abs. 3 HGO)**

Der Umstand, dass eine mittelbare Beteiligung an einer Aktiengesellschaft (e-netz Süd Hessen AG) angestrebt wird, steht der kommunalwirtschaftlichen Zulässigkeit des Beteiligungsmodells „KommPakt“ gemäß § 122 Abs. 3 HGO nicht entgegen.

Bei der Anforderung aus § 122 Abs. 3 HGO handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift, die in Sonderfällen Ausnahmen erlaubt. Dies kommt bereits in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Die Form der ‘Sollvorschrift’ wurde gewählt, weil in besonderen Einzelfällen, etwa der Übernahme oder der Beteiligung an einer bestehenden AG, eine Umgründung unzumutbar oder unwirtschaftlich sein kann, obwohl der Zweck des Unternehmens in einer anderen Rechtsform ebenso gut erfüllt werden könnte. Vorliegend ist genau dies der Fall: es handelt sich bei der mittelbaren Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG um die Beteiligung an einer bestehenden AG. Eine Änderung der Rechtsform ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und wäre auch unverhältnismäßig.

**D4 Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 6 HGO)**

Keine Relevanz

**D5 Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss/Lagebericht gemäß den Vorschriften großer Kapitalgesellschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)**

§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO fordert, dass gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags sieht für die Beteiligungsgesellschaft zwingend die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vor. Für die e-netz Südhessen AG werden Jahresabschluss und Lagebericht ohnehin nach diesen Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Auch wird der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer geprüft; der Abschlussprüfer wird mit der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages).

**D6 Zulassung von Ausnahmen zu D1 Begrenzung, D3 Sonderregelung AG und D5 Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 1 S. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**D7 Vorliegen der Voraussetzungen D1, D2 und D5 und Nachweis eines wichtigen Interesses bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen in Gesellschaftsform (§ 122 Abs. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**E) Zulässigkeitsvoraussetzungen bei unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50 %**

Keine Relevanz

**E1 Wirtschaftsplan/Finanzplanung (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) und b) HGO)**

Keine Relevanz

**E2 Wirtschaftsführung (§ 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**F) Pflichten nach §§ 123, 123a HGO**

**F1 Ausübung der Prüfrechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO)**

Unabhängig von der Frage, ob es sich für die jeweilige Konzessionskommune um eine Minder- oder Mehrheitsbeteiligung handelt, sieht der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft in § 16 vor, dass sich die Abschlussprüfung auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken hat.

**F2 Sicherstellung der Prüfrechte für Kommune und ü.-ö. Prüfung nach § 54 HGrG bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, den weiteren beteiligten Konzessionskommunen sowie dem jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden nach dem in Aussicht genommenen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

**F3 Einräumung der Unterrichts- und Prüfrechte nach §§ 53, 54 HGrG bei kommunaler Minderheitsbeteiligung (§ 123 Abs. HGO)**

Siehe Text F1

**F4 Veröffentlichung der Bezüge bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGrG (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO)**

Den Geschäftsführern wird von der Gesellschaft gem. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft keine Vergütung für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer gewährt. Die Beteiligungsgesellschaft erstattet den Geschäftsführern in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstanden sind.

Den Mitgliedern des Konsortialausschusses wird von der KommPakt gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft für ihre Tätigkeit ebenfalls keine Vergütung gewährt. Die Beteiligungsgesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses in

angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstanden sind.

Die Mitglieder des Konsortialausschusses erhalten gem. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Konsortialausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 300,00 je Sitzung des Konsortialausschusses, an der sie teilnehmen. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Vorschriften für die Zahlung finanzieller Gegenleistungen an Gemeindevertreter. Das Sitzungsgeld wird je Kalenderjahr auf Basis der Teilnehmerlisten der Niederschriften ausschließlich auf persönliche Girokonten der Mitglieder des Konsortialausschusses gezahlt. Sofern ein Mitglied des Konsortialausschusses umsatzsteuerpflichtig ist, ist der Gesellschaft eine entsprechende Rechnung zu stellen.

**G) Zulässigkeitsvoraussetzungen bei einflussmindernden Rechtsgeschäften**

**G1 Keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgabe (§ 124 HGO)**

Es ist keine Darlegung erforderlich, da es sich um den Erwerb und nicht die Veräußerung von Anteilen handelt.